

NEUE REGELUNGEN ZUR E-RECHNUNG AB 01.01.2025 BEACHTEN

```

<?xml version="1.0" encoding="UTF-8" ?>
<ubl:Invoice xmlns:ubl="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2"
  xmlns:cac="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:CommonAggregateComponents-2"
  xmlns:cbc="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:CommonBasicComponents-2"
  xmlns:xsi="http://www.w3.org/2001/XMLSchema-instance"
  xsi:schemaLocation="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2
  http://docs.oasis-open.org/ubl/os-UBL-2.1/xsd/maindoc/UBL-Invoice-2.1.xsd">
  <cbc:CustomizationID>urn:cen.eu:en16931:2017#compliant#urn:xoev-de:kosit:standard:xrechnung.1
  </cbc:CustomizationID>
  <cbc:ID>12345678</cbc:ID>
  <cbc:IssueDate>2016-04-04</cbc:IssueDate>
  <cbc:InvoiceTypeCode>380</cbc:InvoiceTypeCode>
  <cbc:Note>#ADU#Es gelten unsere Allgem. Geschäftsbedingungen, die Sie unter [...] finden.</cbc:Note>
  <cbc:DocumentCurrencyCode>EUR</cbc:DocumentCurrencyCode>
  <cbc:TaxCurrencyCode>EUR</cbc:TaxCurrencyCode>
  <cbc:BuyerReference>04011000-12345-34</cbc:BuyerReference>
  <cac:AccountingSupplierParty>
  <cac:Party>
  <cbc:PartyName>
  <cbc:Name>[Seller trading name]</cbc:Name>
  </cbc:PartyName>
  <cbc:PostalAddress>
  <cbc:StreetName>[Seller address line 1]</cbc:StreetName>
  <cbc:CityName>[Seller city]</cbc:CityName>
  </cbc:PostalAddress>
  </cac:Party>
  </cac:AccountingSupplierParty>
  </ubl:Invoice>
  
```

Die eRechnung kommt (Bild oben). Der Bundesrat hat am 22.03.2024 dem Vermittlungsergebnis zum Wachstumschancengesetz zugestimmt und damit den Weg für die eRechnung in Deutschland freigemacht.

Hierfür ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- Ab 01.01.2025 müssen alle Unternehmen in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen.
- Ab 01.01.2027 sind Unternehmen mit Vorjahresumsatz > 800.000 Euro verpflichtet, an unternehmerische Kunden ausschließlich eRechnungen auszustellen.
- Ab 01.01.2028 sind auch alle Unternehmen mit Vorjahresumsatz < 800.000 Euro verpflichtet, an unternehmerische Kunden ausschließlich eRechnungen auszustellen.

Wichtig:

Die Zusendung einer eRechnung bedarf ab 2025 im B2B-Geschäftsverkehr keiner vorherigen Zustimmung des Kunden.

Die eRechnungspflicht gilt für alle umsatzsteuerbaren Leistungen und bei Leistungen, bei denen ein USt.-Ausweis erforderlich ist (§ 4 Ziffer 8 UStG).

Die Verpflichtungen zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen gelten nicht für Umsätze bis 250 Euro (Kleinbetragsrechnungen) sowie für Fahrausweise.

Auch Nachunternehmerrechnungen elektronisch

Die E-Rechnung gilt nur im B2B-Bereich (gegenüber Geschäftskunden). Damit fallen auch Nachunternehmer, Wohnungsbaugesellschaften und die wirtschaftlichen Teilbereiche von HWKn, IHKs, Innungen und Verbänden unter die E-Rechnungspflicht. Die E-Rechnungspflicht gilt für alle umsatzsteuerbaren Leistungen und bei Leistungen, bei denen ein USt.-Ausweis nötig ist - also auch für Umsätze nach § 13b UStG.

Nach der Vorschrift in § 13b UStG dürfen die Subunternehmer in ihren Rechnungen natürlich keine Umsatzsteuer ausweisen. Der Hauptunternehmer (Leistungsempfänger) kann die 19 % Umsatzsteuer selbst beim Finanzamt anmelden. Dadurch kann die geschuldete Umsatzsteuer im selben Zug auch direkt wieder als Vorsteuer geltend gemacht werden. Damit

das klappt, darf die Rechnung nur einen Netto-Betrag ausweisen und muss einen Hinweis auf die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger nach § 13b UStG enthalten.

Eine elektronische Rechnung (§ 14 Abs. 1 Satz 3 UStG-E) ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Bildhafte Darstellungen wie z.B. eine PDF-Datei sind gemäß der Definition in der EU-Richtlinie 2014/55/EU keine E-Rechnung.

Es gibt mehrere Formate für elektronische Rechnungen:

ZUGFeRD, XRechnung und Sonderformate wie EDIFACT.



Die E-Rechnungs-Verordnung der Bundesregierung legte fest, dass XRechnung der bevorzugte Standard für E-Rechnungen ist. Dieser Standard wurde von der deutschen Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) entwickelt und ist ein Rechnungsformat, welches auf XML basiert.

Obwohl XRechnung von der Bundesregierung bevorzugt wird, kann auch ZUGFeRD verwendet werden, da ZUGFeRD ebenfalls den europäischen Standard entspricht.

- XRechnung erzeugt ausschließlich strukturierte Daten.
- Bei ZUGFeRD handelt es sich um ein hybrides Datenformat, bestehend aus einer PDF-Datei und einer eingebetteten maschinell lesbare XML-Datei.
- Die XML-Datei ist an der Endung „.xml“ zu erkennen.
- Die 2020 veröffentlichte ZUGFeRD-Version 2.1.1 entspricht den Vorgaben der EU-Norm EN 16931. Die erzeugte XML-Datei ist identisch mit der XRechnung.
- Geschäftspartner von Rechnungsempfängern des Bundes sind dazu verpflichtet, Rechnungen als XRechnung zu stellen.

eRechnungen müssen lt. GoBD 10 Jahre so aufbewahrt werden, wie sie im Original Ihr Unternehmen erreichen.

Als Handwerksunternehmer sollten Sie rechtzeitig damit beginnen, sich auf die neue Verpflichtung zur Nutzung von E-Rechnungen vorzubereiten.

Tipp:

Bitte nehmen Sie die Umstellung auf eRechnung ernst. Die Dringlichkeit der Umstellung hängt davon ab, ob es Lieferanten gibt, die eRechnungen ausstellen.

Wenn Sie 2025/26 Lieferantenrechnungen nicht bezahlen, weil Sie nicht in der Lage sind, elektronische Rechnungen zu empfangen, verlieren Sie Ihr Skonto, werden Sie gemahnt, sinkt Ihr Creditreform-Score und werden schlimmstenfalls beim Lieferanten gesperrt.

Dazu sollten Sie sich als Unternehmer über folgende Punkte Gedanken machen:

- Wie groß ist die Anzahl der regelmäßig empfangenen und gestellten Rechnungen?
- Wie setzt sich der Kundenkreis zusammen (Privatpersonen, andere Unternehmen, öffentliche Auftraggeber)?
- Welche Anforderungen stellen die Kunden an das Rechnungsformat und den Übertragungsweg (XRechnung, hybride Rechnung, Papierrechnung oder EDI)?
- Welche Software ist bereits im Betrieb vorhanden und soll eingebunden werden?

Unbedingt sollten Sie Ihren Steuerberater befragen, welche Möglichkeiten durch Anbindung Ihres Unternehmens an die Steuerberatungskanzlei bestehen.

Zudem sollten Sie sich als Unternehmer überlegen, ob Sie nur die Grundanforderungen – also das Empfangen, Ausstellen und ordnungsgemäße Archivieren von E-Rechnungen – erfüllen möchten oder ob Sie den Digitalisierungsprozess im Betrieb noch weiter voranbringen wollen.

- Sollen eingehende Rechnungen auch automatisiert weiterverarbeitet werden, um den Rechnungsprozess effizienter und zeitsparender zu gestalten?
- Sollen Ihre Kundendienst-Mitarbeiter in die Lage versetzt werden, abrechnungsrelevante Daten direkt nach Ausführung der Arbeiten beim Kunden digital zu erfassen und an Ihr Büro zu übermitteln?
- Falls Ihre Software veraltet ist, sollten Sie sich einen Softwareanbieter suchen, der Sie bei der Einführung der eRechnung unterstützt.

Tipp:

Mit E-Rechnungen können Sie als Unternehmer Ihren Rechnungsprozess wesentlich beschleunigen, Sie gewinnen Zeit für Ihre unternehmerische Tätigkeit und das Geld vom Kunden ist schneller auf Ihrem Konto.

Die DATEV eG hat in Zusammenarbeit mit der IHK Südlicher Oberrhein in einer Studie eine Ersparnis von 11,20 Euro pro elektronischer Rechnung gegenüber einer Papierrechnung ermittelt.

Beziehen Sie Ihre Mitarbeiter in den Umstellungsprozess unbedingt mit ein!

Der ZDH stellt zur Unterstützung eine Praxishilfe „Elektronische Rechnungen“ zur Verfügung. Die mitteldeutschen SHK-Fachverbände stellen Ihnen gerne ein Merkblatt „SHK-Software-Händler in Mitteldeutschland“ zur Verfügung. Die Infos finden Sie auf der Internetseite Ihres Fachverbandes zum Download.

TAG DES BADES IST DER 21. SEPTEMBER 2024

Alljährlich begeht die deutsche Badbranche am 3. Wochenende im September den Tag des Bades.

Am Samstag, den 21. September 2024, laden Badstudios deutschlandweit zu Informationen und Inspirationen ein.

Der letztjährige Aktionstag der Vereinigung Deutsche Sanitärwirtschaft e.V. (VDS) war ein voller Erfolg und lockte zahlreiche Bauherren in die Badstudios des Handwerks und in die Ausstellungen des Großhandels. In diesem Jahr findet die bundesweite Promotion-Aktion bereits zum 19. Mal statt.

Sie sollten sich den 21. September 2024 schon mal vormerken. Unter dem diesjährigen Motto „Easy Bathroom“ werden der einfache Weg zum neuen Bad und die Erleichterungen durch eine altersgerechte Badplanung in den Mittelpunkt gestellt.

Der Aktionstag „Tag des Bades“ soll den Zugang für alle Interessierte erleichtern, die sich ein neues Badezimmer wünschen. Am Tag des Bades können sie ganz unverbindlich Kontakt zu SHK-Profis aufnehmen und wichtige Eindrücke und Informationen sammeln.

Themenschwerpunkt 2024 ist „Easy Bathroom - das Leben leichter machen“.

Es geht nicht nur um einen einfachen Weg zum neuen Bad, sondern auch um den Komfort, mit dem ein gut geplantes und ausgestattetes Badezimmer den Alltag erleichtern kann – insbesondere im Alter.

Trotz eines schwierigen konjunkturellen Umfelds gilt der deutsche Markt für Sanitärprodukte als Wachstumsmarkt. Nach Schätzung der VDS müssen in den nächsten Jahren in Deutschland über 10 Millionen private Badezimmer saniert werden. Jedes vierte Badezimmer in Deutschland wartet auf eine Modernisierungsmaßnahme.

Neben dem Einsatz von modernen wasser- und energiesparenden Produkten bringt ein modernes und Lifestyle-orientiertes Badezimmer einen Mehrwert beim Komfort und eine Erhöhung der Aufenthaltsqualität. Ein Dusch-WC, eine bodenebene Dusche und Lifestyle-orientierte Badmöbel und -keramiken sind begehrte Ausstattungselemente im neuen Badezimmer.

Tipp:

Die kostenlosen Aktionsmittel für das lokale Veranstaltungs-Marketing können Sie ab Anfang Juni 2024 für die Eigenproduktion herunterladen unter:

<https://www.zvshk.de/tagdesbades2024>



WEBSEITEN-IMPRESSUM ÜBERPRÜFEN

Wenn Sie als Innungsfachbetrieb einen eigenen Internetauftritt betreiben, sollten Sie Ihr Impressum überprüfen. Am 14. Mai 2024 ist das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) in Kraft getreten und hat das Telemediengesetz (TMG) abgelöst.

Tipp:

Soweit Sie im Impressum die Angabe "Impressum nach § 5 TMG" führen, ändern Sie dies bitte in "Impressum nach § 5 DDG".

Eine weitere Änderung betrifft die Datenschutzerklärung. Sollte dort auf das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) hingewiesen werden, sollten Sie das ins Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) ändern.

Welche Angaben im Impressum erforderlich sind, können Sie z.B. hier nachlesen: <https://mittlerer-niederrhein.ihk.de/de/recht/merkmale2/impressumspflicht-im-internet>



Startseite - Intern - Impressum zvshk.de

Impressum

ZVSHK
Zentralverband Sanitär Heizung Klima
vertreten durch Präsident Michael Hilpert
Hauptgeschäftsführer Helmut Bramann
Rathausallee 6
53757 Sankt Augustin
Tel.: (0 22 41) 92 99-0
Fax: (0 22 41) 92 99-300
E-Mail: [info\(at\)zvshk.de](mailto:info(at)zvshk.de)

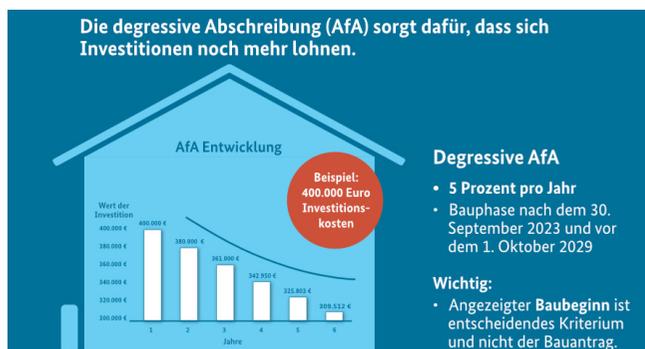
ENDLICH DA: DIE DEGRESSIVE AfA

Wie bereits im o.g. Artikel zur eRechnung erwähnt, hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 22. März 2024 das Wachstumschancengesetz verabschiedet.

Zentrale Bedeutung für das Bau- und Ausbaugewerbe hat die nun endlich beschlossene degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) in Höhe von 5 Prozent für Wohngebäude, die der Steuerpflichtige nach dem 30. September 2023 und vor dem 01. Oktober 2029 angeschafft oder herstellen lassen hat.

Für die entsprechenden Wohngebäude können damit anstelle von gleichbleibenden 3 Prozent der Herstellungs- oder Anschaffungskosten (lineare AfA) degressive 5 Prozent steuerlich geltend gemacht werden.

Dadurch werden eine schnellere Refinanzierung gefördert und Investitionsanreize gesetzt, was zu einer Stabilisierung des Wohnungsbaus beiträgt.



Die degressive AfA im Überblick:

- Die degressive Abschreibung gilt ausschließlich für neu gebaute bzw. im Jahr der Fertigstellung erworbene Wohngebäude und Wohnungen.
- Im ersten Jahr können 5 % der Investitionskosten steuerlich geltend gemacht werden. In den folgenden Jahren können jeweils 5 % des Restwertes steuerlich geltend gemacht werden.
- Ein Wechsel zur linearen AfA ist jederzeit möglich.
- Der Baubeginn des Wohngebäudes muss zwischen dem 1. Oktober 2023 und dem 30. September 2029 (6-Jahres Zeitraum) liegen.
- Erstmals ist nicht der Bauantrag entscheidendes Kriterium für die Gewährung der degressiven AfA, sondern der angezeigte Baubeginn. So wollen wir auch die Umsetzung von Projekten anreizen, die zwar schon geplant, aber aus unterschiedlichen Gründen – z.B. Probleme bei der Finanzierung – noch nicht begonnen wurden. Damit soll auch der Bauüberhang von mehr als 800.000 genehmigten Wohnungen abgebaut werden.
- Beim Erwerb einer Immobilie muss der Vertrag zwischen dem 1. Oktober 2023 und dem 30. September 2029 rechtswirksam geschlossen werden. Die Immobilie muss bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung erworben werden.
- Die degressive AfA kann zudem mit der Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau kombiniert werden. Begünstigt werden dabei Neubauten, mit dem energetischen Gebäudestandard EH40/QNG, die eine Baukostenobergrenze von 5.200 Euro pro m² einhalten.
- Die Bedingungen für die Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau wurden mit dem Wachstumschancengesetz nochmal verbessert: Der Anwendungszeitraum für Neufälle wurde bis Ende September 2029 verlängert, die Baukostenobergrenze von 4.800 Euro pro m² auf 5.200 Euro pro m² und die begünstigten Herstellungs-/Anschaffungskosten von 2.500 Euro pro m² auf 4.000 Euro pro m² erhöht.

Tipp:

Bitte beachten Sie, dass die Anhebung der steuerfreien Verpflegungspauschalen, die Arbeitnehmer im Falle von Dienstreisen erhalten, nicht geändert worden ist. Im Internet wird das oft falsch veröffentlicht.

Erfolg der Lobbyarbeit: Einbau von Kaminöfen in klimafreundlichen Neubauten ist wieder zulässig

Wie die KfW in ihrem aktuellen Internetauftritt zu den KfW-Programmen „Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude“ (297, 298) in den FAQ mitteilt, ist der Einbau von Kaminöfen in klimafreundlichen Gebäuden wieder zulässig und somit nicht förderschädlich.



Der Einbau von mit Biomasse betriebenen Einzelfeuerstätten ist dann gestattet, wenn diese nicht in der Berechnung des Effizienzhauses berücksichtigt werden. Bei den Einzelfeuerstätten handelt es sich in der Regel um handbeschickte Kaminöfen, die nicht in den Heizkreislauf des Gebäudes eingebunden sind. Insofern können in solche klimafreundlichen Gebäude nunmehr auch wieder Schornsteine eingebaut werden. Allerdings sind die Kosten für den Einbau von Kaminöfen und deren Schornsteine nicht förderfähig. Der Einbau ist bei allen laufenden Projekten möglich, für die bereits ein Antrag gestellt wurde, jedoch noch keine Bestätigung nach Durchführung (BnD) ausgestellt wurde.

Die SHK Verbandsorganisation hat im Zusammenspiel mit anderen Verbänden der SHK- und Holzbranche vehement auf eine Änderung des Programms „Klimafreundlicher Neubau“ zu Gunsten der Ofen- und Luftheizungsbaubetriebe gedrängt. Umso erfreulicher ist es, dass die KfW nunmehr den Weg für handbeschickte Einzelraumfeuerstätten, die nicht in den Heizkreislauf des Gebäudes (Wassertasche) eingebunden werden, als förderunschädlich erachtet.

Im KfW-Programm 300 „Wohneigentumsförderung für Familien (WEF)“ bleibt es hingegen beim generellen Verbot, mit Biomasse zu heizen. Weitere Informationen finden Sie unter: [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Neubau/Foerderprodukte/Wohneigentum-fuer-Familien-\(300\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Neubau/Foerderprodukte/Wohneigentum-fuer-Familien-(300)/)

Eigentümer von Mehrfamilienhäusern können seit Ende Mai BEG-Förderung beantragen

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau KfW teilte am 28.05.2024 mit, dass ab sofort weitere Gruppen staatliches Fördergeld aus der Bundesförderung für effiziente Gebäude BEG für den Austausch alter Gas- und Ölheizungen gegen klimafreundlichere Alternativen beantragen können. Das Verfahren ist seit dem auch für selbstnutzende Eigentümer von Mehrfamilienhäusern und für Wohnungseigentümergeinschaften möglich.

Eigentümer bestehender Einfamilienhäuser, die diese selbst bewohnen, konnten bereits seit dem 27. Februar Unterstützung für den Wechsel beantragen.

Eine Zusage gibt es bei Antragstellung über das KfW-Portal laut Ministerium bei vollständigen Unterlagen schon nach wenigen Minuten. Das Geld sei damit reserviert. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht grundsätzlich nicht.

Seit Ende Mai 2024 sind antragsberechtigt:

- Eigentümer von selbstgenutzten Einfamilienhäusern
- Eigentümer von bestehenden Mehrfamilienhäusern
- Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) mit Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum.

Ab Ende August 2024 werden antragsberechtigt:

- Eigentümer von vermieteten oder nicht selbstgenutzten Einfamilienhäusern
- Eigentümer von Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) mit Maßnahmen am Sondereigentum.

Der Zentralverband Sanitär Heizung Klima rät Interessenten, aktiv zu werden. Lieferschwierigkeiten bei Herstellern und Handwerkern seien Vergangenheit, versicherte Hauptgeschäftsführer Helmut Bramann.

Tipp:

Weisen Sie Ihre Kunden darauf hin, dass förderfähige Vorhaben der Heizungsförderung bereits jetzt von allen Antragstellergruppen begonnen werden können. Bei einem Vorhabenbeginn zwischen dem Datum der Veröffentlichung der Förderrichtlinie im Bundesanzeiger am 29.12.2023 und dem 31.08.2024 kann der Antrag bis zum 30.11.2024 nachgeholt werden.

Dass mit Antragstellung ein unterzeichneter Lieferungs- und Leistungsvertrag (mit aufhebender Bedingung einer Förderzusage) vereinbart werden muss, gilt zwingend erst nach dem 31. August 2024.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter Ihres SHK Fachverbandes gerne beratend zur Seite.